

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Bedingungen für den Einkauf

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten nicht für uns, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall von uns schriftlich anerkannt werden.
2. Erfüllungsort ist Schwalbach. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile Saarlouis. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. Bedingungen für den Verkauf und die Erbringung von Dienstleistungen

I. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der Firma UnityMed IT-Solutions GbR im unternehmerischen Rechtsverkehr. Hiervon abweichende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn wir haben diesen ausdrücklich in Textform zugestimmt.
2. Unsere Angebote sind freibleibend: Eingehende Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich; gleiches gilt für mündliche Abreden und Erklärungen jeder Art.
3. Alle auf unserer Website dargestellten Leistungen, auch solche, die ausdrücklich als „lieferbar“ bezeichnet werden, sind nur als Einladung zur Abgabe eines Kaufangebotes bestimmt.

II. Lieferung von Hard- und Standardsoftware

1. Bei Verträgen über die Lieferung von Hard- und Standardsoftware, also von Software, die nicht auf Wunsch und Vorgabe des Kunden von uns für den Kunden neu programmiert wird, sind Teillieferungen stets zulässig.
2. Die von uns genannten Termine und Fristen gelten nur annähernd, es sei denn, wir bestätigen einen Auftrag ausdrücklich als Fixgeschäft.
3. Wenn nichts Anderes vereinbart wurde, liefern wir die Ware bis zu der ersten Tür im Erdgeschoss des vereinbarten Lieferortes. Uns trifft unbeschadet abweichender Vereinbarung keine Verpflichtung zum Transport der Ware in Obergeschosse oder abgelegene Gebäudeteile sowie zu deren Aufbau und Einrichtung.
4. Bei der Lieferung von Standard-Software ist unsere Leistungspflicht auf die Vermittlung einer Vereinbarung über die Einräumung von Nutzungsrechten mit dem Hersteller der Software beschränkt. Den Umfang der Nutzungsrechte bestimmt der Hersteller in seinen Lizenzbestimmungen, es sei denn, etwas Anderes ist in Textform vereinbart worden. Betrifft unsere Vereinbarung die Erstellung und Lieferung von Individualsoftware, gelten unsere Besonderen Vertragsbedingungen für die Programmierung von Software im unternehmerischen Rechtsverkehr.
5. Wir sind nicht verpflichtet, dem Kunden ein Vervielfältigungsstück (Datenträger) zu beschaffen, es sei denn dies wurde in Textform vereinbart. Ausreichend ist ansonsten, wenn wir dem Kunden das Recht verschaffen, die Software auf seinem System einzusetzen, und ihn in die Lage versetzen, eine Kopie der Software in maschinenlesbarer Form auf seinem System zu installieren. Hierzu ist insbesondere die Möglichkeit zum Download aus dem Internet ausreichend.
6. Die Einrichtung und Konfiguration auf dem System des Kunden schulden wir nur, wenn dies in Textform vereinbart wurde. Einzelheiten regelt der Abschnitt „Erbringung von Dienstleistungen“.

7. Beauftragt uns der Kunde mit der Einrichtung der Software, erteilt er uns hiermit die Vollmacht zur Abgabe der bei Durchlaufen der Installationsprogramme vom Softwarehersteller geforderten Willenserklärungen, die auf den Abschluss einer vom Softwarehersteller vorgegebenen Nutzungsvereinbarung (sog. „EULA“) gerichtet sind. Der Vertragstext kann bis zum Beginn der Installationsarbeiten bei uns in Textform abgerufen werden. Der Kunde entbindet uns von der Pflicht zur inhaltlichen Prüfung der EULA. Zur individuellen Verhandlung von Vertragsbedingungen mit dem Softwarehersteller sind wir nicht verpflichtet.

8. Ist dies nicht ausdrücklich vereinbart worden, schulden wir insbesondere nicht die Übergabe von Benutzerdokumentationen, Bedienungsanleitungen, Lizenzurkunden oder sonstiger Dokumente.

9. In Fällen höherer Gewalt und von uns nicht zu vertretenden Behinderungen, z. B. bei Arbeitseinstellungen, Arbeitsunfällen, Beschaffungsschwierigkeiten, Liefer- und Leistungsverzug von Zulieferern, behördlichen Eingriffen usw. verlängern sich Termine und Fristen angemessen. Dem Kunden steht in diesen Fällen das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Er hat jedoch die bis dahin angefallenen Arbeiten, Kosten und Materialien zu vergüten.

10. Bei Überschreiten des angegebenen unverbindlichen Liefertermins kann der Käufer nur zurücktreten, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist in Schriftform gesetzt hat und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für ein Rücktrittsrecht vorliegen. Soweit von uns Teillieferungen erbracht worden sind, ist das Rücktrittsrecht des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für ihn kein Interesse.

III. Eigentumsvorbehalt an gelieferter Hard- und Software

1. Die verkaufte Ware bleibt bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen mit uns unser Eigentum.

2. Wird die Ware von dem Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum an der hergestellten neuen Sache, und zwar zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes zu dem der anderen benutzten Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.

3. Der Kunde ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Bei Nichtbarzahlung hat der Kunde mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Kunde tritt ferner bereits jetzt seine Forderungen aus der Weitergabe dieser Ware sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an uns ab. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerbern die Abtretung bekannt zu geben und uns die für die Geltendmachung unserer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

4. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht pünktlich nach, so haben wir jederzeit – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – das Recht, die Herausgabe der Vorbehaltsware an uns zu fordern und/oder die an uns abgetretenen Rechte direkt geltend zu machen.

5. Übersteigt der Wert der an uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe verpflichtet.

IV. Erbringung von Dienstleistungen

1. Die Einrichtung von Hardware, die Installation, Einrichtung und Einstellung von Software sowie die Einweisung in die Benutzung von Hard- und Software stellen mangels anderweitiger Vereinbarungen in Schriftform Dienstleistungen dar, d.h. wir schulden nur die Tätigkeit, nicht aber den von dem

Kunden beabsichtigten Erfolg, es sei denn, wir haben vertraglich einen bestimmten Erfolg zugesichert.

2. Dies gilt insbesondere bei einem Auftrag, der auf die Beseitigung eines im System des Kunden auftretenden Fehlers gerichtet ist. Hierbei ist insbesondere die Ursachensuche Bestandteil der Dienstleistung, da auftretende Fehler unterschiedliche Ursachen haben können und diese nur in den seltensten Fällen auf Anhieb festzustellen sind. Die Auswahl der Tätigkeit liegt deshalb in unserem freien Ermessen. Dabei werden wir stets erst die nächstliegende, wahrscheinlichste Fehlerursache suchen und beseitigen, ohne dass wir damit zusagen, dass dies den gewünschten Erfolg herbeiführt.

3. Ist nach unserer Einschätzung zur Fehlerbehebung die Beschaffung von Softwareprodukten oder Hardwarekomponenten erforderlich, werden wir stets erst einen gesonderten Auftrag des Kunden einholen. Erteilt der Kunde den von uns zur Fehlerbehebung vorgeschlagenen Auftrag, hat er die Kosten auch dann zu tragen, wenn der gewünschte Erfolg nicht eintritt. Wir werden uns in diesem Falle aus Kulanz bemühen, die neu beschaffte Ware anderweitig zu veräußern und einen evtl. Erlös dem Kunden gutschreiben.

4. Übernehmen wir vertraglich die Installation von Software, betrifft dies ausschließlich den vereinbarten Versionsstand in der auf dem von uns verwendeten Installationsmedium vorhandenen Fassung, mangels ausdrücklicher Vereinbarung die erste im Handel erhältliche Version. Wir schulden nicht die Installation aller zum Zeitpunkt der Installation verfügbaren Releases, Updates, Upgrades, Patches und Builds, selbst wenn diese vom Hersteller der Software empfohlen und auf dem Markt bereits verbreitet sind. Diese zu installieren ist allein Angelegenheit des Kunden, es sei denn etwas Abweichendes wurde ausdrücklich vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, nach eigenem Ermessen spätere Versionsstände und Fassungen zu installieren, soweit uns der Kunde nicht schriftlich gegenteilige Weisungen erteilt hat.

5. Bei der Installation von Software stehen die Softwareeinstellungen (insbesondere Parametrisierung und Auswahl von Einrichtungsoptionen) in unserem pflichtgemäßen Ermessen, es sei denn, konkrete Vorgaben wurden vertraglich vereinbart. Unverzüglich nach Auftragserteilung und vor Beginn der Ersteinrichtung hat der Kunde einen Fragebogen über die bestehende und abzubildende Betriebsorganisation, welchen wir ihm mit der Auftragserteilung aushändigen, auszufüllen und uns zur Verfügung zu stellen. Bei der Ersteinrichtung der Software werden wir uns insoweit nach den Angaben des Kunden richten.

6. Soweit nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart worden ist, schulden wir im Rahmen der Ersteinrichtung von Software die im Angebot aufgeführten Tätigkeiten.

7. Alle nicht explizit schriftlich vereinbarten Tätigkeiten werden separat nach geleisteten Stunden abgerechnet.

8. Wünsche und Erwartungen, die weder aus dem Fragebogen ersichtlich sind, noch in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart wurden, können von uns nur auf Basis eines Zusatzauftrages umgesetzt werden. Das gleiche gilt für Änderungen, die nach der Ersteinrichtung erfolgen sollen, weil die Angaben auf dem Fragebogen unvollständig oder falsch gemacht wurden.

9. Die Abrechnung von Dienstleistungen erfolgt nach Zeitaufwand, soweit nicht in Textform ein Festpreis vereinbart wurde. Hat der Kunde Zeitkontingente für die Erbringung von Dienstleistungen bei UnityMed erworben, kann er diese zu unseren gewöhnlichen Geschäftszeiten telefonisch oder schriftlich abrufen. Eine bestimmte Reaktionszeit schulden wir jedoch nur, wenn dies in Textform vereinbart wurde.

10. Anwenderschulung und Erstellung einer Dokumentation schulden wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

V. Softwarepflege

1. Wird ein Vertrag über Softwarepflege geschlossen, so umfasst dieser die Lieferung und die Installation aller während der Laufzeit der Vereinbarung vom jeweiligen Hersteller neu veröffentlichten Service Packs, Releases, Updates, Patches und Builds mit dem Ziel Beseitigung von Fehlern durch den Hersteller der jeweiligen Software. Ausgenommen hiervon sind kostenpflichtige Upgrades. Diese sind vom Kunden bei Bedarf gesondert zu erwerben. Die Pflege von Erweiterungen, Ergänzungen, Scriptings oder sonstige Weiterentwicklungen oder Customizings, die von uns oder dem Kunden selbst vorgenommen wurden, sind hiervon hingegen nicht umfasst.

2. Die Programme nach Abs. 1 zu installieren, ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen allein Angelegenheit des Käufers.

3. Es ist Obliegenheit des Kunden, vor der Installation der Programme nach Abs. 1 selbständig die Kompatibilität der Programmneuerungen mit der bei ihm benutzten Systemumgebung zu überprüfen, es sei denn, er hat uns mit der Installation beauftragt. Ist dies der Fall, erstreckt sich unsere Pflicht zur Vornahme der Installation nicht auf Programme oder Programmteile, die wir nach eigenem Ermessen nicht für kompatibel beurteilen.

4. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist für uns insbesondere in den Fällen gegeben, in denen der Kunde die ihm nach diesen AGB beiliegenden Pflichten erheblich verletzt. Die zusätzliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat bei Hardwarelieferungen die Zuwegung zum vereinbarten Lieferort auf einer lichten Breite von 90 cm frei von Stufen und sonstigen Barrieren zur Verfügung zu stellen.

2. Bei dem Erwerb von Software ist es alleinige Aufgabe des Kunden anhand der Herstellervorgaben zu prüfen, ob diese auf der von ihm eingesetzten Hardware mit der von ihm eingesetzten Betriebssystemsoftware lauffähig ist, es sei denn diese Software wurde von uns in Textform für den Einsatz auf dem System des Kunden empfohlen.

3. Übernehmen wir vertraglich die Einrichtung von Hardware, hat der Kunde auf eigene Rechnung für die erforderlichen Strom- und Netzwerkanschlüsse in Reichweite der Betriebsumgebung zu sorgen. Soweit nichts Anderes vereinbart wurde oder eine von uns bei Vertragsschluss übermittelte Hersteller-Spezifikation etwas anderes vorsieht, sind pro selbständige Recheneinheit (z.B. pro Server oder Arbeitsplatzrechner) mindestens zwei herkömmliche Einphasen-Wechselstromanschlüsse mit 230 Volt und zwei Ethernet-Netzwerkanschlüsse zur Verfügung zu stellen.

4. Übernehmen wir vertraglich die Installation von Software, hat uns der Kunde auf eigene Rechnung Zugang zu dem Rechner bzw. Server zu verschaffen, auf dem die Installation erfolgen soll. Die notwendigen Kennungen und Passwörter für einen Zugang mit Administratorenrechten sind bereit zu halten und auf unsere Aufforderung hin nach Wahl des Kunden von diesem selbst einzugeben oder uns schriftlich auszuhändigen. Der Rechner, auf dem die Software zu installieren ist, muss in der Lage sein, auf USB-Datenträger zuzugreifen und mit einem Internetzugang ausgestattet sein.

5. Da selbst Originalsoftware von namhaften Herstellern vereinzelt mit Viren infiziert ist, hat der Kunde stets auf eigene Rechnung für aktuellen und umfassenden Virenschutz zu sorgen.

6. Der Kunde hat vor Beginn der Einrichtung von Hardware oder der Installation von Software durch uns selbständig für eine vollständige Sicherung seiner Datenbestände und aktuellen Virenschutz zu sorgen. Eine Pflicht für uns, Datensicherungsmaßnahmen zu betreiben, bevor wir auf das System des Kunden zugreifen, besteht nicht, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart.

7. Der Kunde hat uns auf eigene Kosten Zugang zu dem Rechner, auf dem die unsere Leistung zu erbringen ist, zu verschaffen. Die notwendige Kennung und Passwort für einen Zugang mit Administratorenrechten sind bereit zu halten und auf unsere Aufforderung hin nach Wahl des Kunden einzugeben oder uns schriftlich auszuhändigen. Der Kunde muss uns Zugriff auf USB-Datenträger, DVDs und Internet ermöglichen. Unsere Wartezeiten gelten als Aufwand.

8. Erwirbt der Kunde ein Hersteller-Dienstleistungspaket („ServicePack“), ist er selbst für die Registrierung des zu unterstützenden Produkts beim Hersteller verantwortlich (bei Fujitsu beispielsweise innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vertragsschluss). Die Registrierung übernehmen wir nur, wenn dies vertraglich vereinbart wurde und der Kunde uns mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet hat.

9. Bei Lieferung von Waren mit Herstellergarantien ist die unter Umständen erforderliche Registrierung der Ware beim Hersteller allein Obliegenheit des Kunden. Wir sind für die Registrierung nur verantwortlich, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

VII. Preise; Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich – soweit nichts Anderes vereinbart ist – ab Lager Schwalbach ausschließlich Verpackung, netto ohne jeden Abzug. Die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (z. Zt.19 Prozent) wird zusätzlich berechnet.

2. Zahlung erfolgt gegen Rechnung. Wir behalten uns vor, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, insbesondere, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die unsere Forderungen gefährdet erscheinen. Kommt der Kunde einer solchen Aufforderung nicht binnen einer Woche nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten.

3. Unser Vergütungsanspruch ist innerhalb von 7 Arbeitstagen fällig. Der Verzug tritt in Abweichung § 286 Abs. 3 BGB bereits 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung ein.

4. Abrechnung von Tätigkeiten nach Zeitaufwand erfolgt monatlich anhand eines Tätigkeitsnachweises über unser Support-Ticketsystem.

5. Mit Eintritt des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Dem Kunden steht es frei, den Nachweis zu erbringen, dass unser Schaden wesentlich niedriger ist.

6. Aufrechnungen mit anderen als von uns schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sind dem Kunden nicht gestattet, es sei denn es handelt sich um Mehrkosten der Fertigstellung oder der Mängelbeseitigung.

7. Bei Auslandszahlungen hat der Kunde eventuell anfallende Bankgebühren selbst zu tragen.

VIII. Mängelansprüche

1. Ist der Käufer Kaufmann, hat er Hardware unverzüglich nach ihrem Empfang umfassend zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter genauer Bezeichnung der Beanstandungen zu rügen, versteckte Mängel innerhalb von

8 Tagen nach ihrer Entdeckung. Erfolgt die Lieferung direkt vom Hersteller, sind Mängel stets auch uns gegenüber zu rügen; Mängelvermerke auf den Frachtpapieren reichen nicht aus.

2. Mängel an Hardware werden wir nach unserer Wahl entweder nachbessern, umtauschen oder die mangelhafte Ware gegen Erstattung des ganzen oder teilweisen Kaufpreises zurücknehmen. Statt einer Ersatzlieferung bzw. statt Nachbesserung steht dem Käufer ausnahmsweise das Recht zu, wahlweise das Vertragsverhältnis rückgängig zu machen (Rücktritt) oder das Entgelt angemessen herabzusetzen (Minderung), vorausgesetzt, dass wir die Nacherfüllung schriftlich verweigert haben, bereits zwei Nacherfüllungsversuche fehlgeschlagen sind, auch die zweite Ersatzlieferung erhebliche Fehler aufweist oder die Nacherfüllung unmöglich ist.

3. Da wir bei Software nur zur Verschaffung von Nutzungsrechten verpflichtet sind (siehe Ziff. II.4), haften wir nicht für Mängel und sonstige Fehlfunktionen der Software, sondern ausschließlich für Abweichungen im Umfang der vom Hersteller eingeräumten Nutzungsrechten zu dem zwischen uns und dem Kunden in Textform vereinbarten Nutzungszweck. Bei der Abwicklung der Mängelansprüche gegenüber dem Hersteller sind wir gern behilflich, hierzu jedoch nicht verpflichtet.

4. Im Falle der mangelhaften Erbringung von Dienstleistungen werden wir nach unserer Wahl nacherfüllen, kostenfrei nachbessern oder eine Ausweidlösung anbieten. Gelingt uns dies nicht, kann der Kunde die für diese Dienstleistung berechnete Vergütung angemessen herabsetzen oder von dem Vertrag zurücktreten.

5. Mängelansprüche bei Hardware entfallen für Mängel, die u. a. zurückzuführen sind auf

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung des Liefergegenstandes,
- insbesondere übermäßige Beanspruchung oder falsche Lagerung,
- falsche Montage,
- natürliche Abnutzung,
- eigenmächtige Reparaturen oder Änderungen an dem Liefergegenstand;
- Betrieb unter Einwirkung von elektromagnetischen Feldern;
- Betrieb unter Stromschwankungen, die über das im öffentlich Elektrizitätsnetz gewöhnliche Maß hinausgehen; sowie
- Betrieb unter für Mikroelektronik ungeeigneten raum-klimatischen Bedingungen, wobei es maßgeblich auf die von uns vor Vertragsschluss mitgeteilten Hersteller-Spezifikationen ankommt.

Mangels Mitteilung solcher Spezifikationen gilt als ungeeignet eine auch nur vorübergehende Umgebungstemperatur von weniger als 10 oder mehr als 27 Grad Celsius, [eine auch nur vorübergehende Abweichung der relativen Luftfeuchtigkeit von dem von der CIBSE (Chartered Institute of Building Service Engineers) empfohlene Wert von 45 % bis 60%, oder ein auch nur vorübergehende Feinstaubbelastung der Umgebungsluft mit mehr als 10 mg/m³.

6. Mängelansprüche bei Software entfallen, wenn der Kunde die vertragsgegenständliche Software in einer Systemumgebung verwendet, die für die jeweilige Fassung nicht der vom Hersteller empfohlenen Systemumgebung entspricht. Mängelansprüche entfallen ferner, wenn die Mängel darauf zurück zu führen sind, dass der Kunde die Software nicht in dem neusten, jeweils vom Hersteller freigegebenen und empfohlenen Versionsstand betreibt.

7. Weitergehende Ansprüche des Käufers auf Ersatz eines unmittelbaren Schadens wegen mangelhafter oder nicht erbrachter Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. auch unter dem Gesichtspunkt der Unmöglichkeit, der positiven Forderungsverletzung, der Verletzung

vorvertraglicher Pflichten und der unerlaubten Handlung) – bestehen nicht. Dieser Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche im Mangelfalle gilt ausnahmsweise in folgenden Fällen nicht:

- a) wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen ein zumindest grobes Verschulden trifft, wobei unsere Haftung sich für Fehlleistungen des eingesetzten, nichtleitenden Mitarbeiters der Höhe nach auf die von unserer Versicherung erstatteten Regulierungssumme beschränkt.
- b) wenn die Unmöglichkeit zu leisten auf Fahrlässigkeit beruht, wobei in diesem Fall sich unsere Haftung der Höhe nach auf die von unserem Haftpflichtversicherer erstatteten Regulierungsbeträge beschränkt.
- c) bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

8. Bei Datenverlust ist unsere Haftung begrenzt auf die Kosten der Wiederherstellung der Daten aus der letzten vollständigen und fehlerfreien Datensicherung des Kunden.

9. Die Ansprüche auf Mängelhaftung verjähren nach Ablauf von 12 Monaten, bei Hardware ab Lieferung, bei Software ab der Ersteinrichtung, bei Dienstleistungen ab dem Zeitpunkt ihrer Erbringung.

IX. Haftung

1. Unsere Haftung ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Höhe nach ist unsere Haftung begrenzt auf 50.000 Euro.

3. Bei Datenverlust ist unsere Haftung begrenzt auf die Kosten der Wiederherstellung der Daten aus der letzten vollständigen und fehlerfreien Datensicherung des Kunden.

4. Ziff. 1 bis 3 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten durch einen Erfüllungsgehilfen sowie in Fällen der gesetzlichen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Mitverschulden des Kunden ist jedoch in jedem Fall zu berücksichtigen.

X. Laufzeit von Pflege-, Wartungs- und sonstigen Serviceverträgen

1. Pflege-, Wartungs- und sonstige Serviceverträge, für die eine feste Vertragslaufzeit (12 oder 24 Monate) vereinbart wurde, sind für beide Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Kündigung, verlängert sich die Vertragslaufzeit um ein weiteres Jahr.

2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist für uns insbesondere in den Fällen gegeben, in denen der Kunde die ihm nach diesen AGB obliegenden Pflichten erheblich verletzt. Die zusätzliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Sonstiges

1. Ist der Kunde Kaufmann, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Saarlouis vereinbart. Für unsere Klagen gilt daneben auch der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.

2. Der Kunde ist verpflichtet, uns jeweils unverzüglich über Änderungen seiner Kommunikationsdaten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage von uns binnen 14 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Hierzu zählen insbesondere:

- Name/Firma,
- Geschäftsführer und Vorstand, soweit es sich bei dem Kunden um eine juristische Person handelt

- postalische Anschrift,
- E-Mail-Adresse,
- Telefon, und
- Telefax.

3. Die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der besonderen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine andere Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

UnityMed IT-Solutions GbR

Stand: 01.03.2021